

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Markersdorf

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Besteuerung ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Markersdorf. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Markersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
- American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

Wird durch die Kreispolizei angezeigt, dass ein Hund der in Satz 2 genannten Rassen nicht als gefährlicher Hund eingestuft wird, so ist dieser Hund nach § 6 dieser Satzung zu besteuern.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen persönlichen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Kann der Hundehalter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag in der Gemeinde gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entstehen die Steuerschuld und die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht

werden, gilt als Zeitpunkt der Tag der schriftlichen Abmeldung.

- (5) Wird ein Hund in der Gemeinde erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den
- | | |
|---------------------|------------|
| Ersthund | 45,00 Euro |
| Zweithund | 95,00 Euro |
| jeden weiteren Hund | 95,00 Euro |
- Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben steuerbefreiten Hunden (§ 8) andere Hunde gehalten, so gelten die steuerbefreiten Hunde als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|---------------------------|-------------|
| - für den ersten Hund | 350,00 Euro |
| - für den zweiten Hund | 700,00 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 700,00 Euro |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
 2. Hunde, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
 6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes -bei einem entsprechenden Antrag- für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so

gelten die steuerermäßigten Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 1.

- (3) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn:
 1. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind, das der Gemeinde vorgelegt wird,
 2. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 3. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag gewährt und frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Dieser Absatz gilt nicht für § 8 Steuerbefreite Hunde.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgelegt. Dem Schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar und ist am 15.02. des laufenden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig (auf volle Monate) zu ermitteln und frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird der bereits ergangene Steuerbescheid geändert. Die Steuer wird auf volle Monate berechnet und die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigespflicht

- (1) Wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen und der entsprechende Nachweis über den Verbleib des Hundes vorzulegen. Wird diese Frist versäumt oder kann kein Nachweis vorgelegt werden, so kann die Hundesteuer entsprechend § 5 Abs. 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die schriftliche Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist das ebenfalls der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und Name sowie Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben, sobald die Anzeige erfolgt ist. Die Hundesteuermarke gilt als äußeres Zeichen der steuerlichen Anmeldung und muss für jeden gehaltenen Hund erworben werden.
- (2) Der Hundehalter darf die von ihm gehaltenen Hunde, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Die Hundesteuermarken haben entsprechend ihrer Prägung eine Gültigkeit von 3 Jahren und werden dann von der Gemeinde generell neu ausgegeben.
- (4) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird im Amtsblatt den Hundehaltern Termin, Ort und Frist des Umtausches mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Kommt der Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird ihm nach Ablauf der Frist die neue Hundesteuermarke zugesandt und eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (5) Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken durch die Gemeinde behalten grundsätzlich die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (6) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke oder bei einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, ist der Halter des Hundes verpflichtet, eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Die Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro wird auch erhoben, wenn zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Hundesteuermarke vorgelegt werden kann.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. als Hundehalter seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 nicht nachkommt oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. als Hundehalter nicht nach § 14 Abs. 1 die gültige Hundesteuermarke erwirbt bzw. vorweisen kann,
 3. als Hundehalter entgegen § 14 Abs. 2 die von ihm gehaltenen Hunde, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, ohne eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 28.11.1996 außer Kraft.

Markersdorf, den 18.11.2005

gez. Thomas Knack, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.